

der DDR, der Volkskammer, und dem Ministerrat unterstellt, wobei die Volkskammer zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen »Ständigen Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen« zu bilden hatte.

Mit der Übernahme der Gesetze vom 17. 1. 1957 ordneten sich die Organe des Sowjetsektors den Organen der DDR unter. Der Magistrat wurde dem Ministerrat und dessen Organen unterstellt. Die Volkskammer leitete und kontrollierte hinfür die »Volksvertretung Groß-Berlin«, die die Bezeichnung »Stadtverordnetenversammlung« erhielt.

Zwar wurde das Gesetz über die örtlichen Organe der Staatsmacht für den Ostsektor mit der Maßgabe angewendet, es gelte dort »unter Berücksichtigung des Aufbaues und der Stellung der staatlichen Organe von Groß-Berlin«. Diese Formel konnte indessen nur bedeuten, daß die besonderen Verhältnisse des Ostsektors zu berücksichtigen seien, weil sie sich soziologisch von denen in den Territorien der DDR unterschieden.

Nach der Bildung des Staatsrates der DDR im Jahre 1960 (s. Rz. 4 zu Art. 66) wurde der »Ständige Ausschuß für die örtlichen Volksvertretungen« der Volkskammer aufgelöst, und seine Aufgaben wurden vom Staatsrat übernommen. Dieser bildet seitdem faktisch das höchste Organ auch für den Ostsektor der Stadt.

Mit dem Erlaß des Staatsrates vom 28. 6. 1961<sup>41</sup> wurde der Magistrat von Groß-Berlin, parallel zu einem Auftrag an die Räte der anderen Großstädte der DDR, beauftragt, eine Ordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe sowie der Stadtbezirksversammlungen und ihrer Organe vorzulegen. Diese Ordnung wurde durch den Erlaß des Staatsrates vom 7. 9. 1961<sup>42</sup> gesetzeskräftig. Im Teil I 1 Abs. 5 heißt es: »Die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik übt die Funktion eines Bezirks aus.« Damit wird ausgedrückt, daß der Ostsektor der Stadt zwar kein Bezirk der DDR ist, aber die Stellung eines solchen hat. Durch die Verfassung von 1968 hat sich daran nichts geändert.

Trotz der Integration des Ostsektors der Stadt in die DDR wurde seine Vertretung in 81 der Volkskammer abweichend von der Stellung der übrigen Abgeordneten geregelt. Seine 66 Abgeordneten zählten nicht zu den 400 Abgeordneten, aus denen nach Art. 52 Abs. 2 der Verfassung von 1949 die Volkskammer bestand, und auch nicht zu den 434 Abgeordneten, die nach § 7 Abs. 2 des Wahlgesetzes von 1963<sup>43</sup> die Volkskammer bildeten, sondern traten zu diesen hinzu. Im Wahlgesetz von 1950<sup>44</sup> hieß es »mit beratender Stimme«.

41 Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik zu den Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der örtlichen Volksvertretungen und ihrer Organe vom 28. 6. 1961 (GBl. I S. 51).

42 GBl. I S. 169, Wortlaut im Sonderdruck des GBl. Nr. 341.

43 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik (Wahlgesetz) vom 31. 7. 1963 (GBl. I S. 97) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik vom 13. 9. 1965 (GBl. I S. 207) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik vom 2. 5. 1967 (GBl. I S. 57) und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 12. 1969 (GBl. 1970 I, S. 1).

44 § 49 Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. 10. 1950 vom 9. 8. 1950 (GBl. S. 743).